

Verkündet am 25. Oktober 1963
Kriegl, Justizobersekretär
als Urkundsbeamter
der Geschäftsstelle

2182 046

I m N a m e n d e s V o l k e s

In dem Rechtsstreit

des Kaufmanns Kalman M [REDACTED], früher F [REDACTED],
N [REDACTED] str. [REDACTED], jetzt unbekannten Aufenthalts,

Beklagten, Berufungsklägers, Anschlußberufungs-
beklagten und Revisionsklägers,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Dr. [REDACTED] -

g e g e n

die Modellschneiderin Witwe Anna H [REDACTED] geb. L [REDACTED]
F [REDACTED], B [REDACTED] L [REDACTED],

Klägerin, Berufungsbeklagte, Anschlußberufungs-
klägerin und Revisionsbeklagte, •

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Prof. Dr. [REDACTED] -

hat der VI. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs auf die münd-
liche Verhandlung vom 25. Oktober 1963 unter Mitwirkung der
Bundesrichter Hanebeck, Dr. Bode, Dr. Hauß, Heinrich Meyer
und Dr. Pfretzschner

für Recht erkannt:

Die Revision des Beklagten gegen das Urteil
des 7. Zivilsenats des Oberlandesgerichts in
Frankfurt (Main) vom 20. Juni 1962 wird zurück-
gewiesen.

Die Kosten des Revisionsrechtszuges werden dem
Beklagten auferlegt.

Von Rechts wegen

Tatbestand:

Die Klägerin wurde am 27. Juli 1957, als sie in Frankfurt am Main die östliche Fahrbahn der Wittelsbacher Allee überquerte, von dem auf seinem Motorrad fahrenden Beklagten angefahren und verletzt. Sie erlitt bei diesem Unfall komplizierte Knochenbrüche an beiden Unterschenkeln, einen Bruch des linken Unterarmes, eine Luxation des linken Ellenbogens, eine Gehirnerschütterung sowie Platzwunden am Kopf, am linken Ellenbogen und an beiden Beinen.

Das Landgericht hat den Beklagten verurteilt, an die Klägerin 28.300,75 DM nebst Zinsen sowie ab 1. Juni 1961 bis an das Lebensende der Klägerin, jedoch nicht über den 31. Dezember 1964 hinaus, monatlich 450 DM zu zahlen und die Klägerin von einer Forderung des S██████████hauses in Frankfurt am Main über 110 DM freizustellen.

Gegen dieses Urteil hat der Beklagte Berufung eingelegt mit dem Antrag, das Urteil des Landgerichts zu ändern und die Klage insoweit abzuweisen, als der Beklagte in Absatz 1 des Urteils verurteilt worden ist, an die Klägerin mehr als 15.000 DM zu zahlen, und als die Rente, die der Klägerin ab 1. Juni 1961 zugesprochen worden ist, den Betrag von monatlich 350 DM übersteigt und über den 31. Dezember 1961 hinausgeht. Die Klägerin hat sich der Berufung angeschlossen und beantragt, ihr die Rente von monatlich 450 DM bis zu ihrem Lebensende zuzubilligen. Das Oberlandesgericht hat das Urteil des Landgerichts teilweise geändert und wie folgt neu gefaßt:

"Der Beklagte wird verurteilt, an die Klägerin 28.240,75 DM nebst 4 % Zinsen seit dem 24. Mai 1961 zu zahlen und die Klägerin von einer Forderung des S██████████krankenhauses in Frankfurt (M) (Dr. J. H██████████) über 110,- DM gemäß dessen Rechnung vom 4. Dezember 1958 freizustellen.

Der Beklagte wird weiterhin verurteilt, an die Klägerin eine lebenslängliche monatliche Rente, und zwar für die Zeit vom 1. Juni 1961 bis 31. Dezember 1964 in Höhe von 450,- DM, für die Zeit vom 1. Januar 1965 bis 31. Dezember 1969 in Höhe von 200,- DM und für die Zeit vom 1. Januar 1970 ab in Höhe von 50,- DM zu zahlen.

Mit dem weitergehenden Klageanspruch wird die Klägerin abgewiesen".

Mit der Revision erstrebt der Beklagte, daß die von ihm zu zahlende Unterhaltsrente für die Zeit vom 1. Juni 1961 bis 31. Dezember 1964 auf monatlich 50,- DM herabgesetzt wird. Die Klägerin beantragt, die Revision zurückzuweisen

Entscheidungsgründe:

Die Parteien sind sich einig darüber, daß der Beklagte verpflichtet ist, den Schaden der Klägerin aus dem Unfall vom 27. Juli 1957 zu ersetzen. Sie haben im Revisionsrechtszug übereinstimmend erklärt, daß auf den Summenanspruch der Klägerin am 26. August 1961 15.000,- DM und auf den Rentenanspruch für die Zeit vom 1. Juni bis 31. Dezember 1961 2.450,- DM gezahlt worden sind.

Die Revision wendet sich nur dagegen, daß das Berufungsgericht der Klägerin für die Zeit vom 1. Juni 1961 bis 31. Dezember 1964 eine Rente von mehr als monatlich 50,- DM zugesprochen hat. Ihre Angriffe gegen das Berufungsurteil sind nicht begründet.

1. Es steht fest, daß die Klägerin vor dem Unfall als Modellschneiderin tätig war und daß sie infolge der Verletzungen, die sie bei dem Unfall erlitten hat, nicht mehr in der Lage ist, diesen Beruf auszuüben. Landgericht und Berufungsgericht haben den Verdienstentgang der Klägerin



für die Zeit bis Ende 1959 auf monatlich 600,- DM geschätzt und angenommen, daß die Klägerin in der Folgezeit - vom 70. Lebensjahr ab - auch ohne den Unfall in ihrer Leistungsfähigkeit nachgelassen und in dieser Zeit bis zur Vollendung des 75. Lebensjahres ein Einkommen von durchschnittlich 400,- DM im Monat gehabt hätte. Das Berufungsgericht entnimmt dem ärztlichen Gutachten, daß die Klägerin vor dem Unfall geistig und körperlich noch sehr rüstig war, und hält es für durchaus denkbar, daß eine Schneiderin, die, wie die Klägerin, erhebliche Aufwendungen für die Errichtung eines Hauses gehabt habe und daher noch Darlehen abtragen müsse, bis zu ihrem 75. Lebensjahr berufstätig bleibe.

2. Die Revision versucht, diese Erwägungen mit dem Hinweis zu entkräften, daß eine Modellschneiderin mit der Zeit gehen müsse, und meint, das sei in einem Alter von über 70 Jahren nicht mehr möglich. Diese Rüge ist unbegründet. Das Berufungsgericht hat die Klägerin als Partei vernommen, als sie schon 72 Jahre alt war. Ersichtlich hat es dabei die Überzeugung gewonnen, daß die Klägerin ohne den Unfall damals noch mit Erfolg als Schneiderin hätte tätig sein können. Gegen diese tatrichterliche Überzeugung ist rechtlich nichts einzuwenden, zumal die Klägerin neben den ihr unmittelbar erteilten Aufträgen weitgehend Heimarbeiten für die Firma Paul D., K. in F., erledigt hat. Es ist nichts dafür dargetan, daß sie diese Arbeiten nicht auch im Alter von über 70 Jahren noch hätte übernehmen und ausführen können.

3. Die Revision beanstandet weiter, daß das Berufungsgericht der Klägerin für die letzten Jahre eine gleichbleibende Rente von monatlich 400,- DM zugesprochen hat,

obwohl, wie es selbst annehme, das Einkommen der Klägerin vom 70. Lebensjahr ab nach und nach abgesunken wäre. Auch diese Rüge geht fehl. Das Berufungsgericht hätte zwar dem Sinken des Einkommens durch eine Staffelung der Rente (z.B. 500,-, 400,- und 300,- DM) Rechnung tragen können. Hierzu war es entgegen der Meinung der Revision jedoch nicht verpflichtet. Es ist nicht zu beanstanden, daß das Berufungsgericht für die gesamte Zeit ein monatliches Durchschnittseinkommen geschätzt hat. Das lag im Rahmen der Freiheiten, die § 287 ZPO dem Tatrichter für die Ermittlung der Schadenshöhe gewährt.

4. Zu Unrecht bemängelt die Revision, daß das Berufungsgericht bei der Prüfung des Einkommens der Klägerin von den Roheinnahmen nicht auch die Heizungskosten abgezogen hat. Gewiß handelt es sich bei diesen Kosten um echte Betriebsausgaben, auch im steuerlichen Sinne. Darauf kommt es aber hier nicht an. Für die Festsetzung der vom Beklagten zu zahlenden Schadensersatzrente ist vielmehr maßgebend, daß die Klägerin die Schneiderarbeiten in ihrer Wohnung erledigt hat und daß die Heizungskosten daher auch dann erwachsen, wenn sie ihren Beruf nicht ausübte. Unter diesen Verhältnissen hat das Berufungsgericht mit Recht das Einkommen der Klägerin nicht um die Heizungskosten gemindert.

5. Die Schadensberechnung des Berufungsgerichts läßt auch im übrigen keinen Rechtsfehler erkennen. Daher war die Revision des Beklagten zurückzuweisen.

Die Kostenentscheidung ergibt sich aus § 97 ZPO.

Hanebeck

H. Meyer

Dr. Bode

Dr. Pfretzschner

Dr. Hauß